

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 74/14 B

L 6 R 1030/11 (Bayerisches LSG)
S 14 R 502/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Altersrente.
- 2 Er ist 1941 geboren und marokkanischer Staatsbürger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Im Jahre 1990 wandte er sich mit der Bitte um "Abrechnung" der Rente an die Beklagte. Er gab an, er habe von 1965 bis 1972 bei zwei verschiedenen Baufirmen in D. gearbeitet, damals unter dem Namen M. B. M. H. . Nach einer Kopie des im März 1966 vom Marokkanischen Generalkonsulat in D. auf diesen Namen ausgestellten Reisepasses wurde damals als Adresse angegeben "ch. (wohl chez: bei) K. G. OHG, D. weg 39". Die vom Kläger weiter eingereichte obere Hälfte einer Lohnsteuerkarte 1967 ist vom Amt H. bei K. ausgestellt, weist jedoch keine steuerlichen Eintragungen auf. Als weiteren Arbeitgeber (ab 1967) gab er die Firma F. T. (wohl gemeint: Th.) D. an. Anfragen der Beklagten bei der Landesversicherungsanstalt R. , der Innungskrankenkasse und der Allgemeinen Ortskrankenkasse D. blieben erfolglos. Ein dem Kläger im Jahre 1993 übersandtes Formular zur Beitragserstattung wurde nicht zurückgesandt.
- 3 Weitere Ermittlungen der Beklagten aufgrund von Rentenanträgen des Klägers aus den Jahren 2005 und 2007 brachten keine neuen Erkenntnisse. Gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 16.1.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.4.2008 hat der Kläger Klage erhoben, die das Sozialgericht Augsburg mit Gerichtsbescheid vom 11.10.2011 abgewiesen hat. Nachdem eine Anfrage bei der Knappschaftlichen Rentenversicherung ergebnislos verlaufen war, hat das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 16.1.2014 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es sei weder ein Nachweis erbracht noch glaubhaft gemacht, dass in Deutschland Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien. Ebenso wenig sei glaubhaft gemacht worden, dass ein Arbeitgeber auf ihn entfallenden Beitragsanteil vom Lohn abgezogen habe. Die Nichterweislichkeit gehe nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers.
- 4 Gegen das ihm am 10.2.2014 in Marokko zugestellte Berufungsurteil hat der Kläger mit einem am 21.2.2014 eingegangenen Schreiben sinngemäß das insoweit zulässige Rechtsmittel eingelegt und mit Eingang am 27.3.2014 die ausgefüllte "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" übersandt.



II

- 5 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des Landessozialgerichts richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des Landessozialgerichts von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil des Landessozialgerichts auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das Landessozialgericht ist in seinem Urteil nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 9 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Es ist nicht ersichtlich, dass das Landessozialgericht seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), verletzt haben könnte. Insbesondere hat der Kläger vor dem Landessozialgericht auch keinen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt.

III

- 11 Soweit der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 11.2.2014 auch persönlich Beschwerde gegen das Berufungsurteil erhoben hat, ist sie bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten ein-



gelegt worden ist. Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils hingewiesen worden.

- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)